

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Landtag hat am 22. Juli 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/8288, Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen:

- 1. zur Vermeidung einer kurzfristigen finanziellen Überforderung der Physiotherapieschulen eine zeitlich befristete freiwillige Auffanglösung zu prüfen und umzusetzen, die sich in ihrer Höhe an den Förderbeträgen des Jahres 2018 orientiert (Kopfsatz Berufskolleg übrige und freiwillige Übergangsregelung);*
- 2. im Rahmen der im Haushalt 2020/21 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die freiwillige Förderung für Ergänzungsschulen – Ergotherapie- und Podologeschulen – aufzustocken;*
- 3. sich bei den weiteren Verhandlungen mit dem Bund zur Reform der Gesundheitsfachberufe mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass der Zugang zu diesen Ausbildungen ohne finanzielle Lasten erfolgt und das Schulgeld – wie bereits bei anderen Gesundheitsberufen – abgeschafft wird;*
- 4. gemeinsam mit allen in Betracht kommenden Akteuren, u. a. den Schul-, Krankenhaus- und Sozialleistungsträgern zu prüfen, ob und wie mittelfristig eine Finanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) für die Physiotherapie- und andere Gesundheitsfachberufeschulen ermöglicht werden könnte bzw. ob und wie dort, wo dies nicht möglich sein sollte, eine interessengerechte Gesamtlösung zur Finanzierung gefunden werden kann. Dabei soll den strukturellen Gegebenheiten in Baden-Württemberg mit einem hohen Anteil von Gesundheitsfachberufeschulen in freier Trägerschaft Rechnung getragen werden;*
- 5. von den Gesundheitsfachberufeschulen angezeigte finanzielle Belastungen durch coronabedingte Mehraufwendungen und/oder Mindereinnahmen wohlwollend zu prüfen.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 21. Januar 2021, Az.: III-5064, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1.):

Die Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft hatten ergänzend zu dem bisherigen gesetzlichen Anspruch gemäß Kopfsatz „Berufskolleg übrige“ aufgrund einer vom Ministerrat beschlossenen Übergangslösung zur Vermeidung vorübergehender Unsicherheiten einen zusätzlichen freiwilligen Betrag in Höhe von 2.000 Euro im Schuljahr 2018/2019 bzw. in Höhe von 2.092 Euro pro Schülerin und Schüler im Schuljahr 2019/2020 erhalten. Diese auf einer wohlwollenden Schätzung beruhende freiwillige Übergangslösung entfiel mit der Einführung der neuen Kopfsätze zum 1. August 2020. Ab diesem Zeitpunkt liegen die auf Grundlage des Gutachtens „Bruttokostenermittlung an öffentlichen Logopädie- und Physiotherapieschulen des Landes Baden-Württemberg“ eingeführten eigenen Kopfsätze für Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft unter dem bislang gewährten Förderbetrag inklusive des übergangsweise eingeführten freiwilligen Zuschlags. Zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung der Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft bei der Umstellung auf die neuen gesetzlichen Kopfsätze wird daher entsprechend dem Auftrag des Landtags im Sinne einer zeitlich befristeten freiwilligen Auffanglösung eine ergänzende Leistung gewährt.

Diese zusätzliche Leistung orientiert sich an den Förderbeträgen des Jahres 2018 in Höhe von 7.942 Euro und gewährleistet, dass dieses Förderniveau erhalten bleibt. Sie errechnet sich in den Jahren 2020 (ab August 2020) bis voraussichtlich 2022 aus der Differenz des durch Fortschreibung ermittelten neuen eigenen Kopfsatzes für Physiotherapieschulen nach dem Privatschulgesetz zum Kopfsatz 2018 einschließlich der damals geltenden Übergangsregelung. Damit wird eine schrittweise Annäherung an den gesetzlichen, sich dynamisch erhöhenden Kopfsatz ermöglicht. Voraussichtlich bereits im Jahr 2023 wird der dynamisierte Kopfsatz für Physiotherapieschulen die Auffanglösung überschreiten, sodass diese ab dem Jahr 2023 nicht mehr erforderlich ist. Da die für die Dynamisierung der Kopfsätze einkalkulierten Steigerungssätze auf Annahmen beruhen und von den tatsächlichen Steigerungssätzen abweichen können, sind die ergänzenden Zuschüsse jährlich neu zu berechnen.

Zu Ziffer 2.):

Nach entsprechenden Berechnungen des Sozialministeriums wurden die Verbände der Schulträger der Ergotherapie- und Podologieschulen in freier Trägerschaft und die jeweiligen Berufsverbände mit Ministerschreiben vom 23. Juli 2020 darüber informiert, dass im Jahr 2020 der Fördersatz für Ergänzungsschulen voraussichtlich um 2.000 Euro auf insgesamt 4.000 Euro je Schülerin/Schüler und Jahr erhöht werden kann. Diese Ankündigung stand unter dem Vorbehalt, dass sich die Schülerzahlen der nach dem Privatschulgesetz geförderten Schulen (Ersatz- und Ergänzungsschulen) im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums gegenüber den bei der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 zugrunde gelegten Zahlen nicht wesentlich verändern. Die für 2020 u. a. auf der Basis aktualisierter Schülerzahlen zu den Stichtagen der Schulstatistik 16. Oktober 2019 und 21. Oktober 2020 ermittelten Zuschüsse für Ersatz- und Ergänzungsschulen nach dem Privatschulgesetz haben ergeben, dass diese Verdopplung der Förderung von 2.000 Euro auf 4.000 Euro umgesetzt werden kann. Den Regierungspräsidien wurden auf dieser Basis die Mittel zugewiesen; diese haben die entsprechenden Bewilligungsschreiben erstellt und die Auszahlung der Mittel an die Träger der Ergänzungsschulen veranlasst.

Zu Ziffer 3.):

Zwischen Bund und Ländern besteht Konsens, dass die Einführung der Schulgeldfreiheit wichtig ist, um eine Ausbildungshürde abzubauen, damit dem Fachkräftemangel bei den Gesundheitsfachberufen entgegengewirkt und die Patientenversorgung auch angesichts des demografischen Wandels sichergestellt werden kann. Deshalb gehört zu den am 4. März 2020 mit Herrn Bundesminister Spahn MdB und den Ministerinnen und Ministern der Länder besprochenen Modernisierungs-

maßnahmen in den Gesundheitsfachberufen auch die Einführung von Schulgeldfreiheit. Ergebnisse bzw. ein stimmiges Finanzierungskonzept liegen bisher allerdings nicht vor.

Vielmehr sieht der Bund im zurzeit beratenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) in Bezug auf diesen Punkt eine Musterregelung für die Novellierung auch der anderen Gesundheitsfachberufe. Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung für die so genannten MT-Berufe „Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik/für Radiologie/für Funktionsdiagnostik“ und für die Anästhesietechnische Assistenz sowie die Operationstechnische Assistenz, wonach es eine Finanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geben soll, wenn Schulen mit Krankenhäusern Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung der praktischen Ausbildung abgeschlossen haben. Für die sogenannten MT-Berufe ist eine Regelung vorgesehen, wonach eine Vereinbarung über die Zahlung von Schulgeld o. ä. nichtig ist.

Baden-Württemberg hat im Rahmen von Bundesratsanträgen zu diesem Gesetzentwurf dargelegt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu kurz und nicht für alle Schulen greifen und das Fehlen von alternativen Finanzierungsquellen bemängelt. Baden-Württemberg wird in diesem Sinne seine Position in die vom Bund eingesetzte Staatssekretärsarbeitsgruppe „Wissenschaft und Gesundheit“ einbringen. Hierzu wird das Sozialministerium auf die Länder zugehen, die in dieser Arbeitsgruppe vertreten sind. Diese hat den Auftrag, zu prüfen, wie mittelfristig eine Finanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ermöglicht werden könnte bzw. dort, wo dies nicht möglich sein sollte, eine interessengerechte Gesamtlösung zur Finanzierung gefunden werden kann. Die verzögerte Beratung in der Staatssekretärsarbeitsgruppe ist nach Aussage des Bundes unter anderem dem Pandemieausbruch geschuldet.

Unabhängig davon haben die Länder in einstimmig gefassten Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eine schulgeldfreie Ausbildung als Ziel bekräftigt und den Bund gebeten, ein tragfähiges Finanzierungskonzept für schulgeldfreie Ausbildungen auch außerhalb des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zu prüfen – zuletzt mit Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 26. November 2020 unter baden-württembergischem Vorsitz.

Das Sozialministerium beabsichtigt, das Gespräch mit den betroffenen Akteuren (siehe Ziffer 4) und in kleinerem Rahmen sowie in Abstimmung mit dem Finanzministerium zum Thema „Finanzierung von Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen“ fortzusetzen.

Zu Ziffer 4.):

In Umsetzung des Landtagsauftrags fand am 9. Dezember 2020 ein Gespräch mit allen in Betracht kommenden Akteuren zur Möglichkeit einer Finanzierung nach dem KHG oder sonstiger Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesundheitsfachberufeschulen statt.

Bei der sehr konstruktiven Diskussion wurde ausgehend vom vorliegenden Entwurf eines MTA-Reform-Gesetzes eine KHG-Finanzierung von allen teilnehmenden Verbandsvertretungen insbesondere dann als sehr kritisch gesehen, wenn die Ausbildungen in einzelnen Gesundheitsfachberufen nicht überwiegend in Krankenhäusern, sondern außerhalb von diesen, beispielsweise in Privatpraxen und ambulanten Einrichtungen stattfinden. Auch eine ggf. erforderliche Beschränkung der Selbständigkeit der Schulen in freier Trägerschaft aufgrund einer KHG-Finanzierung wird von diesen als problematisch angesehen (Eingriff in die Privatschulfreiheit). Dieser Finanzierungsweg sei nach Auffassung der teilnehmenden Verbandsvertretungen eher systemfremd und nicht geeignet, um die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen umfassend wirtschaftlich zu sichern.

Hinsichtlich der Ausbildungen, die überwiegend nicht an Krankenhäusern stattfinden, wurde von den teilnehmenden Verbandsvertretungen auf die gesamtstaatliche Verantwortung für Schulen in freier Trägerschaft z. B. über die Privatschulför-

derung hingewiesen oder eine fondsfinanzierte Lösung (Ausbildungsumlage) wie beim Pflegepersonal (bisherige Altenpflegeausbildungsumlage) vorgeschlagen, an der sich alle Versorgungsträger beteiligen und einzahlen, um Schulen zu unterstützen, die keine Kooperationspartner finden oder keine Kooperationen mit Krankenhäusern abschließen wollen. Aus Landessicht sollte weiterhin an einer bundeseinheitlichen Regelung mit Finanzierungsbeteiligung des Bundes festgehalten werden.

Zudem vermuteten die teilnehmenden Verbandsvertretungen, dass der Bund kaum zeitnah eine Gesamtlösung für die Finanzierung von Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung für alle Gesundheitsfachberufe vorlegen werde. Um als Standort für Gesundheitsfachberufeschulen attraktiv zu bleiben und um die Versorgung nicht zu gefährden, müsse Baden-Württemberg deshalb übergangsweise die Schulgeldfreiheit über eine freiwillige Landesförderung einführen.

Die vorgebrachten Argumente und kritischen Äußerungen der teilnehmenden Verbandsvertretungen werden vom Land in die weiteren Überlegungen einbezogen. Der wesentliche Inhalt der Diskussion soll als Material für die weiteren Beratungen der Staatssekretärsarbeitsgruppe „Wissenschaft und Gesundheit“ übermittelt werden.

Eine freiwillige Finanzierung der Schulgeldfreiheit durch das Land im Vorgriff auf die geplante bundeseinheitliche Regelung bedarf zu gegebener Zeit einer Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers. Die Mehrbedarfe würden sich nach ersten Schätzungen des Sozialministeriums voraussichtlich auf rd. 15,5 Mio. Euro p. a. belaufen.

Zu Ziffer 5.):

Um den Schulen in freier Trägerschaft im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Erleichterungen zu verschaffen, hat die Landesregierung im Jahr 2020 folgende freiwillige und zusätzliche Angebote bzw. Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona veranlasst bzw. für das Jahr 2021 geplant:

1. Es wurde für die Schulen in freier Trägerschaft im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, die nach dem Privatschulgesetz gefördert werden, ermöglicht, bei coronabedingt auftretenden finanziellen Engpässen im Einzelfall unbürokratisch die Auszahlungsmodalitäten für die auf zehn Monate ausgerichteten Abschlagszahlungen anzupassen bzw. diese vorzuziehen. Hiervon haben die Schulen allerdings keinen Gebrauch gemacht.
2. Den Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums wurde es im Jahr 2020 ermöglicht, entstandene Stornierungskosten für coronabedingt abgesagte außerunterrichtliche Veranstaltungen erstattet zu bekommen. Hierfür wurden Haushaltsmittel bis zur Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung gestellt.
3. Derzeit prüft das Sozialministerium weitere Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die coronabedingten Belastungen der Schulen, insbesondere im Bereich der digitalen Ausstattung, soweit nicht bereits durch Förderung(en) aus dem DigitalPakt Schule und den weiteren Folgeprogrammen, beispielsweise dem Sofortausstattungsprogramm, abgedeckt, sowie für Maßnahmen der Raumlüftung.